

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand:11.05.2022 Anzahl der Aktualisierungen: 0

**1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage**

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**“), welches als Nachrangdarlehen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG einzuordnen ist. Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Nachrangdarlehen ImmoZins 03.

**2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform**

Anbieter und Emittent des Nachrangdarlehens ist die Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG, Thölauer Straße 13, 95615 Marktredwitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRA 4756 (nachfolgend „Emittent“).

Geschäftstätigkeit des Emittenten ist die Übernahme der Baubetreuung, die Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens und dessen Verkauf, der An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken und schlüsselfertigen Bauten sowie die Durchführung aller Geschäfte, die mit dem Gegenstand zusammenhängen oder dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.

Internet-Dienstleistungsplattform ist die Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 34469. Die Vermögensanlage wird über die Homepage <https://www.moneywell.de> vermittelt, die von der Internet-Dienstleistungsplattform betrieben wird.

**3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt**

**Anlagestrategie:** Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Finanzierung des Immobilien-Anlageobjektes in der Alte Tauchaer Straße 6, 04288 Leipzig (Anlageobjekt), um aus den Erlösen aus diesem Projekt die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen.

Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Deckung der Kosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („**Einzahlungstag**“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Eine Änderung der Anlagestrategie ist nicht vorgesehen.

**Anlagepolitik:** Anlagepolitik der Vermögensanlage ist, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die Umsetzung des unter „Anlageobjekt“ beschriebenen Immobilienvorhabens zu ermöglichen.

**Anlageobjekt:**

Anlageobjekt ist das Immobilienprojekt „Gut Wolks“, Tauchaer Straße 6, 04288 Leipzig (Deutschland). Hierbei wird das auf dem rund 2.750 m<sup>2</sup> großen Grundstück belegene ehemalige Bauernhaus (Bj. 1808) sowie die Scheune (Bj. 1895) vollständig umgebaut, sodass 17 Wohneinheiten mit einer Wohnfläche von rund 1.613 m<sup>2</sup> entstehen. Zugunsten des Emittenten ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen, die Baugenehmigung ist bereits erteilt. Beide Bestandsgebäude sind unsaniert und unvermietet. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes (grundlegender Umbau der Bestandsgebäude und Erstellung der 17 Wohneinheiten) betragen TEUR 6.350. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot der Vermögensanlage reichen gemeinsam mit einem bereits vertraglich unterzeichneten vorrangigen Darlehen in Höhe von EUR 2.000.000 und dem weiteren zur Verfügung gestellten Eigenkapital zur Umsetzung des Anlageobjektes aus. Wird das „Funding-Limit“ (s. u. Ziffer 6.) nicht erreicht, so wird der Emittent den benötigten Differenzbetrag für die Realisierung des Anlageobjektes aufbringen. Alle vorgesehenen Wohneinheiten sind bereits verkauft. Aus den Veräußerungserlösen sollen die Ansprüche der Anleger auf Zinsen sowie der Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage bedient werden.

**4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung**

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.03.2024 (**Rückzahlungstag**). Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss nicht auf das Treuhandkonto einzahlt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht erstmalig 12 Monate vor dem Rückzahlungstag ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, eine Verzinsung zu erzielen: Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto zu 100 % eingezahlt (**Einzahlungstag**) hat, verzinst sich der jeweils zur Rückzahlung ausstehende Nominalbetrag des Nachrangdarlehens vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,0 % bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode (act/365) berechnet. Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres fällig, erstmals am 30.06.2022. Die letzte Zinszahlung erfolgt gemeinsam mit der Tilgung des Nachrangdarlehensbetrags zum Rückzahlungstag 31.03.2024.

Die Tilgung der Nachrangdarlehensvaluta erfolgt endfällig zum Rückzahlungstag. Im Falle einer Kündigung durch den Nachrangdarlehensnehmer ist die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Darlehensbetrages am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.

**5. Risiken der Vermögensanlage**

**Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine kurzfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden.**

**Maximalrisiko:** Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Steuerzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

**Geschäftsrisiko des Emittenten:** Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken; insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Der Emittent beabsichtigt das Immobilienprojekt umzusetzen. Gelingt es dem Emittenten nicht, die geplanten Wohneinheiten rechtzeitig fertigzustellen und den mit den Käufern vereinbarten Kaufpreis zu vereinnahmen, wird er nicht in der Lage sein, Zinsen und Tilgung vertragsgemäß zu leisten.

**Gründe für einen ausbleibenden Erfolg können sein, dass der Baufortschritt wegen unerwarteter Verzögerungen nicht plangemäß verläuft oder**

der Bau sich als teurer als geplant erweist, das Grundstück mit Altlasten belastet ist, nachträgliche behördliche Auflagen erteilt werden oder sich die allgemeine wirtschaftliche Lage am Mikro- oder Makrostandort nachteilig verändert oder die Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht aufbringen können. Zudem können z.B. auch politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, die Entwicklung der Marktpreise für Immobilien und/oder der Mieten, sowie andere rechtliche Änderungen, die sich auf die Realisierung des Anlageobjektes auswirken, nachteilige Auswirkungen haben.

Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

**Emittentenrisiko (Ausfall des Emittenten):** Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn der Emittent eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**Nachrangrisiko. Zahlungsvorbehalte:** Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten und insbesondere auch von seiner Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von dem Emittenten verlangen kann.

Die Anleger können von dem Emittenten nicht verlangen, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig ausgezahlt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Ansprüchen der Anleger stehen, auch nicht gegenüber anderen Anlegern aus weiteren, von dem Emittenten ausgehenden anderen Finanzierungstiteln. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Emittenten kann der Anleger seine Ansprüche (Zinsen, Rückzahlung) gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten sowie aller nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1-5 der Insolvenzordnung berücksichtigt.

Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.

**Risiko der Fremdfinanzierung durch den Anleger:** Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Dies kann bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen, so z.B.,

wenn der Anleger bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage finanziell nicht in der Lage ist, aus seinem sonstigen Vermögen die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

**Risiken aus der mangelnden Übertragbarkeit:** Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich, die Möglichkeit eines Verkaufs ist jedoch nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

## 6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 2.000.000,00. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um unbesicherte Nachrangdarlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt, die die Anleger über die Moneywell-Plattform mit Nachrangdarlehensbeträgen von mindestens EUR 1.000,00 bis zu maximal EUR 25.000,00 mit dem Emittenten abschließen können. Das tatsächliche Emissionsvolumen am Ende des Kampagnenzeitraums sowie die Anzahl der tatsächlich begebenen Nachrangdarlehen hängen von Anzahl und Höhe der Nachrangdarlehen ab. Die maximale Anzahl der Nachrangdarlehen beträgt dabei 2.000.

## 7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann nicht angegeben werden, da der Emittent noch keinen Jahresabschluss aufgestellt hat.

## 8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die Nachrangdarlehen haben einen unternehmerischen Charakter, Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität des Emittenten.

Der für den Emittenten relevante Markt ist der Wohnimmobilienmarkt Leipzig und Umgebung. Die Aussichten auf vertragsgemäße Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sowie Zahlung der Zinsen hängen maßgeblich von den Bedingungen dieses Marktes ab, wobei hier die Nachfrage nach Wohnimmobilien, die Kosten für Baumaterial und Löhne, die Kosten der Finanzierung sowie die Bonität der Erwerber zu nennen sind. Eine bessere oder schlechtere Entwicklung dieser Marktbedingungen als prognostiziert ändert die Erfolgsaussichten des Immobilienvorhabens und damit die Aussichten auf die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung.

Bei unveränderten Marktbedingungen und einem prognosegemäßen Verlauf des Vorhabens ist der Emittent zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen in der Lage. Auch bei einer Verbesserung der Marktbedingungen, also z.B. geringeren Bau- und Finanzierungskosten ist der Emittent in der Lage, seinen Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen zu den vertraglich vorgesehenen Zeitpunkten nachzukommen.

Eine für den Emittenten negative Marktentwicklung kann zu einer späteren Zahlung der Zinsen sowie der Nachrangdarlehensvaluta führen oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sowie die Zahlung der Zinsen ganz oder teilweise gefährden oder entfallen lassen. Eine solche negative Marktentwicklung kann z.B. in steigender Inflation, steigenden Löhnen und Baurohstoffpreisen, dem Ausfall von Käufern und der negativen Entwicklung der Nachfrage nach Wohnraum, der Verschärfung des rechtlichen Umfeldes bestehen.

## 9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

**Anleger:** Für den Anleger fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger weitere individuelle Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der

Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

**Emittent:** Der **Plattformbetreiber** erhält eine einmalige **Vergütung** für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals („Funding Gebühr“) in Höhe von 5 % zzgl. Umsatzsteuer.

**Zusätzlich** erhält der Plattformbetreiber eine einmalige Vergütung für Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten in Abhängigkeit des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals in Höhe von 1 % zzgl. Umsatzsteuer („Marketing Gebühr“).

Der **Zahlungsdienstleister** erhält für die Laufzeit der Vermögensanlage eine einmalige Gebühr („**Setup Gebühr**“) in Höhe von 250,00 EUR und ein „**Disagio**“ in Höhe 0,35 % des gezeichneten Nachrangdarlehenskapitals. Sofern das gezeichnete Nachrangdarlehenskapital in mehr als 3 Zahlungen abgefordert werden, sind zusätzlich je Auszahlung 30,00 EUR fällig. Darüber hinaus sind für Zins- oder Rückzahlungen je Abrechnungsvorgang 0,25 EUR („**Zahlungs-Fee**“) fällig, alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Die Funding Gebühr, die Marketing Gebühr, die Setup Gebühr, das Disagio als auch die Zahlungs-Fee werden vom Emittenten getragen.

#### **10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessensverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform**

Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und der Moneywell GmbH als Betreiberin der Moneywell-Plattform. Insbesondere sind weder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands des Emittenten oder deren Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung auch Mitglied der Geschäftsführung der Moneywell GmbH, noch ist der Emittent mit der Moneywell GmbH gemäß § 15 Aktiengesetz unternehmerisch verbunden.

#### **11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt**

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen. Eine Zeichnung durch professionelle Kunden und/oder geeignete Gegenparteien gemäß § 67 WpHG ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anleger muss einen kurzfristigen Anlagehorizont haben, da die Vermögensanlage bis zum 31.03.2024 gehalten werden muss. Aufgrund der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken muss der Anleger Grundkenntnissen und / oder Erfahrungen mit Vermögensanlagen haben. Der Anleger muss fähig sein, die Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, bis hin zu 100 % des Gesamtbetrages des eingesetzten Kapitals (Totalverlust), ggf. zuzüglich einer durch eine etwaige Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehenden Zins- und Tilgungslast, zu tragen. Andernfalls können entsprechende Verluste und Belastungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

#### **12. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**

Es besteht keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche der veräußerten Vermögensanlage.

#### **13. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten**

Der Emittent hat zum Stand der Aufstellung dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts (Seite 1) in den vergangenen 12 Monaten in Deutschland keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.

#### **14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten**

Die Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.

#### **15. Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur**

Ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG wurde bei der vorliegenden Vermögensanlage nicht bestellt, da dies bei der Vermögensanlage nicht erforderlich war.

#### **16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells**

Bei der Vermögensanlage liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG vor.

#### **17. Gesetzliche Hinweise:**

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Es wurde noch kein Jahresabschluss aufgestellt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt und können unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) abgerufen werden.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

#### **18. Sonstige Hinweise**

Nutzer der Moneywell-Plattform haben die Möglichkeit als Tippgeber durch Bekanntmachung gegenüber der Moneywell GmbH neue Kunden zu werben. Für als Anleger gewonnene Interessenten erhält der Tippgeber eine Provisionszahlung in Höhe von 2,7 % des jeweils erworbenen und investierten Nachrangdarlehensbetrages von der Moneywell GmbH.

#### **19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises vor Vertragsschluss**

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises vor Vertragsschluss nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnlG erfolgt gemäß 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise.